

Einkaufsbedingungen der ENGIE Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle unsere Bestellungen gelten – vorbehaltlich individuell getroffener Regelungen – ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht nochmals im Einzelfall ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Eine Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt als Annahme dieser Einkaufsbedingungen, auch wenn er der Auftragsbestätigung eigene AGB beifügt.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestellung

- 2.1 Nur schriftlich von uns erteilte Bestellungen sind wirksam.
- 2.2 Jede Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant muss auf Abweichungen von unserer Bestellung, insbesondere bei Preisvorbehalten, in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hinweisen; sie gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Mündliche Abreden gelten nur, soweit sie schriftlich von uns bestätigt werden.

3. Preise, Versandkosten

- 3.1 Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise, soweit nicht durch Individualvereinbarung etwas anderes bestimmt wird.
- 3.2 Die Kosten für Versand und Verpackung einschließlich deren Entsorgung trägt der Lieferant. Für grenzüberschreitende Lieferungen gilt DDP (Incoterms 2010).
- 3.3 Für den Fall, dass wir durch Individualvereinbarung Versandkosten übernehmen, erfolgt dies nur bis zur Höhe der tariflichen Bundesbahnfracht. Die Kosten für eine etwaige Transportversicherung trägt der Lieferant.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferungen haben zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin oder einem sonst vereinbarten Liefertermin, andernfalls innerhalb einer Woche nach Zugang unseres Leistungsabrufes zu erfolgen.
- 4.2 Wir sind berechtigt, bis zu einer Woche vor dem Liefertermin diesen einmal um bis zu weitere 6 Wochen hinauszuschieben. Dem Lieferanten erwachsen hieraus keine Ansprüche.

- 4.3 Sobald der Lieferant erkennt, dass er seine Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder per Telefax mitzuteilen. Weder diese Mitteilung noch unser Schweigen darauf stellt eine Anerkennung eines neuen Liefertermins dar oder berührt unsere gesetzlichen Ansprüche. Mehrkosten für Frachten bei Teillieferungen trägt ausschließlich der Lieferant.
- 4.4 Liefert der Lieferant verspätet oder eine geringere Menge als vereinbart, lässt ihre Annahme unsere gesetzlichen Ansprüche unberührt.
- 4.5 Der Lieferant hat sich den Empfang der Lieferung von einer von uns bevollmächtigten Person schriftlich quittieren zu lassen.
- 4.6 Befindet sich der Lieferant schuldhaft mit der Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, für jeden Arbeitstag nach Verzugseintritt einen pauschalen Verzugsschaden in Höhe von 0,25 % des Netto-Bestellwertes der Lieferungen und Leistungen, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des gesamten Netto-Auftragswertes. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant im Einzelfall nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens im Einzelfall bleiben vorbehalten. Die in Anspruch genommene Vertragsstrafe ist auf diesen weiteren Schadensersatzanspruch anzurechnen.

5. Versand, Verpackung

- 5.1 Die Versandbereitschaft ist uns vor der Lieferung stets anzuzeigen. Jeder Sendung sind in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine beizufügen. Auf den Versandanzeigen und den Lieferscheinen sind unsere Auftrags- und Bestellnummern, der Anlieferungsart sowie der Inhalt der Sendung deutlich anzugeben.
- 5.2 Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, den frachtgünstigsten Transportweg zu wählen. Die Verpackung ist entsprechend der Beschaffenheit des Transportguts, des Transportmittels und des Transportwegs so zu wählen, dass sie allen Anforderungen des Transports ohne jegliche Beeinträchtigung des Transportguts standhält. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung bis zum vertraglich festgelegten Anlieferungsart (Erfüllungsort i.S.d. Ziffer 14.1).
- 5.3 Der Anlieferungsart ist auch der Leistungsort für die nach der Verpackungsverordnung bestehenden Rücknahmepflichten des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, dort die Verpackung nach vorheriger Absprache auf eigene Kosten abzuholen und zu entsorgen.

6. Rechnungserteilung und Zahlung

- 6.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung für jede einzelne Bestellung und getrennt von der Ware an die zentrale Rechnungserfassung zu übersenden. Sie müssen prüfbar sein und unsere Auftragsnummer und Bestellnummer enthalten. Die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen. Etwaige Mehrlieferungen und -leistungen

sind in der Rechnung unter Hinweis auf die vorausgegangenen schriftlichen Vereinbarungen gesondert aufzuführen.

- 6.2 Der Kaufpreis wird, sofern sich nicht etwas anderes aus bestehenden vorrangigen Rahmen- oder Einzelvereinbarungen ergibt, 60 Tage nach Lieferung der Kaufsache und Eingang einer vollständigen, prüfbaren Rechnung fällig. Wir bezahlen die Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto vom Brutto-Rechnungsbetrag oder ohne Skonto innerhalb von 60 Tagen netto.
- 6.3 Zahlungen bedeuten weder Abnahme noch Anerkennung einer ordnungsgemäßen Lieferung oder Leistung.
- 6.4 Voraus- oder Nachnahmezahlungen werden nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung geleistet.

7. Abnahme und Gewährleistung

- 7.1 Angaben über die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen (z.B. in Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Spezifikationen) sind – auch wenn dies für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck nicht erforderlich ist – als vertraglich geschuldete Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB vereinbart.
- 7.2 Änderungen in der Ausführung oder Qualität der Lieferungen und Leistungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen oder gegenüber vorangegangenen Lieferungen und Leistungen darf der Lieferant nur vornehmen, wenn eine vorherige Bemusterung und schriftliche Freigabe durch uns erfolgt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Änderung den Wert oder die Verwendungstauglichkeit nicht oder nur unerheblich mindern sollte.
- 7.3 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten haben den jeweils geltenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Der Lieferant hat alle einschlägigen in Deutschland gültigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften zu beachten und auf Verlangen entsprechende Konformitätsbescheinigungen, insbesondere auch nach dem Gerätesicherheitsgesetz, auszustellen.
- 7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Er ist verpflichtet, uns den Schaden zu ersetzen, der uns dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, sofern ihn diesbezüglich ein Verschulden trifft.
- 7.5 Bei Lieferung von Erzeugnissen mit Inhaltsstoffen der REACH – Kandidatenliste (SVHC – besonders besorgniserregende Stoffe) mit einer Konzentration von größer als 0,1 Masseprozent (w/w) im Erzeugnis oder auch in der Verpackung sind uns unaufgefordert ausreichende Informationen gemäß Artikel 33 der REACH Verordnung über das Vorkommen von SVHC und Informationen zur sicheren Handhabung zur Verfügung zu stellen.

- 7.6 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Wir sind berechtigt, uns von der Art und Durchführung der Qualitätsprüfung beim Lieferanten vor Ort zu überzeugen. Unser Kunde, dessen Beauftragte und wir selbst sind berechtigt, die Fertigung der zu liefernden Gegenstände jederzeit im Werk des Verkäufers, gegebenenfalls in den Werken seiner Zulieferer, zu kontrollieren.
- 7.7 Unvorhergesehene Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben und die für uns das Interesse an den bestellten Sachen dauerhaft entfallen lassen, befreien uns von der Verpflichtung zur Abnahme der Lieferungen und Leistungen und berechtigen uns zum Rücktritt.
- 7.8 Die Rügefrist für Mängel gemäß § 377 HGB beträgt zwei Wochen.
- 7.9 Im Falle einer Nacherfüllung hat der Lieferant die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sowie die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten des Aus- und Einbaus der Kaufsache zu tragen. Die vom Lieferanten geschuldete Art der Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.
- 7.10 In dringenden Fällen, in denen es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.
- 7.11 Für die ersetzten bzw. ausgebesserten Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nach Beseitigung der Mängel neu zu laufen, es sei denn, dass es sich um einen geringfügigen Mangel eines gelieferten „Teils“ handelt, der vom Lieferanten ohne nennenswerten Aufwand durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt wird. Im Übrigen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum, in dem der Gegenstand der Lieferung und Leistung wegen eines Gewährleistungsmangels und dessen Behebung nicht in ordnungsgemäßem Betrieb ist.

8. Auftragsunterlagen

- 8.1 Alle Auftragsunterlagen, insbesondere Herstellervorschriften und technische Unterlagen wie Pläne, Berechnungen, Entwürfe usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder Ausführung einer Bestellung überlassen oder die der Lieferant nach unseren Angaben anfertigt, sind unser Eigentum.
- 8.2 Der Lieferant darf die Auftragsunterlagen nur im Rahmen der ihm obliegenden Vertragserfüllung verwenden.
- 8.3 Er darf die Auftragsunterlagen Dritten nicht überlassen und muss sie diesen gegenüber geheim halten, es sei denn wir haben der Überlassung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. In diesem Fall hat der Lieferant dem Dritten die vorstehenden Verpflichtungen ebenfalls aufzuerlegen.
- 8.4 Nach Abwicklung der Bestellung sind die Auftragsunterlagen unaufgefordert an uns zurückzugeben.

- 8.5 Ist der Lieferant ein Dienstleister im Rahmen des Abfallrechts, sind uns seine Zulassungen und Nachweise gemäß den gesetzlichen Bestimmungen KrW -/ AbfG unaufgefordert vorzulegen.

9. Abtretung und Aufrechnung

- 9.1 Gegen uns bestehende Forderungen können nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgetreten werden.
- 9.2 Der Lieferant kann gegenüber unseren Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

10. Weitergabe von Aufträgen

- 10.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte zur Erfüllung der uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

11. Rechte Dritter

- 11.1 Sollten wir wegen Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere Patenten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant seinerseits verpflichtet, uns hiervon freizustellen, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt.

12. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte

- 12.1 Eigentumsvorbehalte unseres Lieferanten sind nur in Form eines einfachen Eigentumsvorbehalts wirksam. Alle darüber hinausgehenden Formen des Eigentumsvorbehalts (erweiterter Eigentumsvorbehalt) sind ausgeschlossen.
- 12.2 Sonstige Sicherungsrechte sind ebenfalls ausgeschlossen.
- 12.3 Die Ausübung eines Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, wir haben die Ausübung des Eigentumsvorbehalts schuldhaft durch eigenes vertragswidriges Verhalten verursacht.

13. Haftung

- 13.1 Der Lieferant haftet uns gegenüber ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Einkaufsbedingungen. Einer Beschränkung oder Begrenzung dieser Haftung wird ausdrücklich widersprochen.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt oder auf ein Verhalten aus seinem Herrschafts- und Organisationsbereich zurückzuführen ist. Dies gilt auch, wenn er die Kaufsache im

Sinne von § 4 Absatz 2 Produkthaftungsgesetz in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsbereich eingeführt hat. Der Freistellungsanspruch umfasst insbesondere auch die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns angegebene Versandadresse.
- 14.2 Gerichtsstand für Kaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz der bestellenden ENGIE Deutschland - Niederlassung. Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand Klage zu erheben.
- 14.3 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).
- 14.4 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass seine Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.
- 14.5 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln bleiben die Bestimmungen im Übrigen unberührt.